

Beilage

zum Kollektivvertrag für die

BETTENINDUSTRIE ÖSTERREICHS

sowie für die

KNOPF- UND BEKLEIDUNGSVERSCHLUSS- INDUSTRIE ÖSTERREICHS

Vom 15. Oktober 2002

Lohnordnungen

Gültig ab

**1. Oktober 2005
bzw.
1. Oktober 2006**

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Bekleidungsindustrie Österreichs für den Verband der Bettenindustrie, sowie für den Verband der Knopf- und Bekleidungsverschlussindustrie einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, anderseits.

Artikel I - Geltungsbereich

1. **Räumlich:** Für das Gebiet der Republik Österreich.
2. **Fachlich:**
 - a) Für alle Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die sich mit der Erzeugung von Matratzen und der Verarbeitung von Bettfedern befassen, sowie Steppdeckenabteilungen dieser Betriebe, jedoch nicht für jene Betriebe, welche sich ausschließlich mit der Erzeugung von Steppdecken befassen. Die Betriebe in Vorarlberg sind von Artikel II ausgenommen.
 - b) Für die Mitgliedsbetriebe des Verbandes der Knopf- und Bekleidungsverschlussindustrie im Fachverband der Bekleidungsindustrie Österreichs.
3. **Persönlich:** Für alle in den Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen einschließlich der Lehrlinge, mit Ausnahme der kaufmännischen Lehrlinge.

Artikel II - Erhöhung der Löhne

1. Die derzeit geltenden **kollektivvertraglichen Löhne** und Lehrlingsentschädigungen werden mit Wirkung **ab 1. Oktober 2005 um 2,4 Prozent (kaufmännische Rundung)** und **ab 1. Oktober 2006 um 2,1 Prozent (kaufmännische Rundung)** erhöht und gemäß Absatz 2 neu festgesetzt.

2. Lohnschema und Lohnsätze

a) Für den Verband der Bettenindustrie:

I. **SpezialfacharbeiterInnen** sind jene FacharbeiterInnen, deren Kenntnisse und Fähigkeiten merklich über denen der FacharbeiterInnen der Lohngruppe II liegen und die aus diesem Grunde als besonders qualifizierte ArbeiterInnen verwendet werden.

II. **FacharbeiterInnen**

III. **Angelernte ArbeiterInnen** sind jene ArbeiterInnen, deren Kenntnisse und Fähigkeiten über denen der HilfsarbeiterInnen der Lohngruppe IV liegen, die aber nicht die Qualifikation der FacharbeiterInnen der Lohngruppe II haben.

IV. **HilfsarbeiterInnen und PortierInnen**

	Wien, Niederösterreich, Burgenland ab 1.10.2005 €	Salzburg, Kärnten, Tirol, Oberösterreich und Steiermark ab 1.10.2005 €
I.	8,29	8,25
II.	7,92	8,12
III.	7,46	7,14
IV.	7,01	6,68

	Wien, Niederösterreich, Burgenland ab 1.10.2006 €	Salzburg, Kärnten, Tirol, Oberösterreich und Steiermark ab 1.10.2006 €
I.	8,46	8,42
II.	8,09	8,29
III.	7,62	7,29
IV.	7,16	6,82

Für die steppdeckenerzeugenden Betriebe:

	Wien, Niederösterreich, Burgenland, Kärnten und Tirol ab 1.10.2005 €	Wien, Niederösterreich, Burgenland, Kärnten und Tirol ab 1.10.2006 €
1. SteppdeckennäherInnen mit der Hand DaunendeckennäherInnen	7,12	7,27
2. SteppdeckennäherInnen mit der Maschine	6,85	6,99
3. MaschinennäherInnen und ArbeiterInnen mit sonstigen Tätigkeiten	6,53	6,67

b) für den Verband der Knopf- und Bekleidungsverschlussindustrie:

	ab 1.10.2005	ab 1.10.2006
	€	€
I. SpezialfacharbeiterInnen	7,65	7,81
II. FacharbeiterInnen	7,44	7,60
III. HilfsarbeiterInnen	6,52	6,66

3. Die Ist-Löhne, Akkordlöhne, Prämienverdienste und sonstigen Leistungslöhne werden mit Wirkung ab **1. Oktober 2005 um 2,4 Prozent** und ab **1. Oktober 2006 um 2,0 Prozent** erhöht.

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn (ohne kollektivvertragliche Zulagen) darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Artikel III – Sonderzahlung

Alle Vollzeitbeschäftigten erhalten mit der Lohnzahlung Oktober 2005 eine einmalige Sonderzahlung in der Höhe von € 45,-. Teilzeitbeschäftigte erhalten den dem Verhältnis ihrer normalen Arbeitszeit zur kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit entsprechenden Teil dieser Sonderzahlung.

Artikel IV - Begünstigungsklausel

Die Bestimmungen des § 21/2 des Kollektivvertrages für die Bettenindustrie sowie für die Knopf- und Bekleidungsverschlussindustrie vom 15. Oktober 2002 finden Anwendung.

Artikel V - Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Dieser Kollektivvertrag tritt am **1. Oktober 2005 in Kraft** und gilt hinsichtlich des lohnrechtlichen Teils bis zum **30. September 2007**.

Wien, am 4. Oktober 2005

**Fachverband der Bekleidungsindustrie Österreichs,
für den Verband der Bettenindustrie und
für den Verband der Knopf- und Bekleidungsverschlussindustrie**

Komm.-Rat Ing. Wolfgang Sima
Fachverbandsobmann

Dr. Franz J. Pitnik
Geschäftsführer

**Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau-Holz**

LAbg. Johann Driemer
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert Aufner
Bundessekretär

Anhang

Rahmenrechtliche Änderungen mit Wirksamkeit 1. Oktober 2003

(1) § 14 Ziffer 4 des Kollektivvertrages lautet neu:

„Bei Lösung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung durch den Dienstgeber ist dem Arbeitnehmer die notwendige Freizeit zum Aufsuchen eines neuen Arbeitsplatzes bis zur Höchstdauer von einem Tag je Woche unter Fortzahlung des Entgeltes zu gewähren.“

(2) Im § 15 des Kollektivvertrages erhält der bisheriger Text die Absatzbezeichnung Ziffer 1 und es wird eine neue Ziffer 2 eingefügt:

„2. Wechsel ins System „Abfertigung Neu“
Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen Übertritt aus dem Abfertigungsrecht des Angestelltengesetzes/Arbeiter-Abfertigungsgesetzes in jenes des BMVG (Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz), ist der Arbeitnehmer berechtigt, binnen einem Monat ab Unterzeichnung der Übertrittsvereinbarung ohne Angabe von Gründen von dieser zurückzutreten. Dies gilt nicht, sofern die Übertrittsvereinbarung inhaltlich durch eine Betriebsvereinbarung gemäß § 97 Abs. 1 Z 26 ArbVG (Festlegung von Rahmenbedingungen für den Übertritt in das Abfertigungsrecht des BMVG) bestimmt ist.“